

Satzung des Little Indians SDC Dresden e.V.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „ Little Indians SDC Dresden „. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „ e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Dresden.

§ 2 Zweck

- (1) Der Zweck des Vereins ist ausschließlich und unmittelbar die Pflege und Förderung des Tanzsports in der Form des amerikanischen Volkstanzes, insbesondere des modernen amerikanischen Square Dance und verwandter Tanzarten als Sport für alle Altersstufen. Darüber hinaus sollen Jugendliche für diesen Tanzsport begeistert, für Familien ein Rahmen für gemeinsame sportliche Betätigung geschaffen und die zwischenmenschlichen und kulturellen Beziehungen zu anderen Vereinen und Völkern gefördert und vertieft werden.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) die Veranstaltung von tanzsportlichen Begegnungen ,wie Workshops, Tanztraining und Tanztreffen und die Ausbildung von Tänzern.
 - b) die Verbreitung des Gedankens des Square Dances und verwandter Tanzarten und Werbung dafür.
 - c) die Förderung der Freundschaft und des gegenseitigen Verständnisses zwischen den Angehörigen aller Nationen in gemeinsamer Ausübung des Square Dance und verwandter Tänze.
- (3) Der Verein unterstützt den Grundsatz der Chancengleichheit .Er wird niemanden wegen seiner Nationalität, Rasse, Hautfarbe, Religion, Geschlecht oder Alter in irgendeiner Weise diskriminieren oder die Eignung zur Mitgliedschaft davon abhängig machen. Er wird ferner an keinen Aktivitäten von Organisationen teilnehmen, von denen bekannt ist, daß dort Personen diskriminiert werden. Der Verein wird diese Grundsätze auch seinen Mitgliedern auferlegen und über deren Einhaltung wachen.
- (4) Der Verein kann den Beitritt zu anderen Organisationen beschließen

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§59 f). Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.
- (4) Zuwendungen an den Verein, insbesondere aus zweckgebundenen Mitteln einer öffentlichen Einrichtung, dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke verwendet werden.

§ 4 **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 **Mitgliedschaft**

- (1) Der Verein hat:
 - a) lernende Mitglieder
 - b) aktive Mitglieder
 - c) passive Mitglieder
 - d) Ehrenmitglieder
- (2) Lernende Mitglieder können alle Personen werden, die den Square Dance erlernen wollen. Die Ausbildung endet mit einer Graduierung.
- (3) Aktive Mitglieder können alle Personen werden, die eine Ausbildung in mindestens einer der im Verein betriebenen Tanzarten abgeschlossen haben (Graduation).
- (4) Passive Mitglieder können auch Personen werden, die ohne die Voraussetzungen von Ziff.3 zu erfüllen, die Ziele des Vereins unterstützen wollen.
- (5) Zu Ehrenmitgliedern können durch Beschluß der Mitgliederversammlung Personen ernannt werden, die sich besonders um die Ziele des Vereins verdient gemacht haben.

§ 6 **Erwerb und Ende der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft ist schriftlich, unter Anerkennung der Vereinssatzung, zu beantragen. Minderjährige bedürfen der Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter.Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
Wird dem Antrag nicht stattgegeben, entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Tod,
 - b) durch Austritt zum Ende des Folgemonats.Er ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
 - c) durch Ausschluss wegen unehrenhaften Handlungen oder vereinsschädigendem Verhaltens,
 - d) bei Nichterfüllung der Beitragspflicht mit Rückstand von mehr als sechs Monaten, der Anspruch des Vereins auf die geschuldeten Beiträge bleibt bestehen.
 - e) durch Auflösung des Vereins.
- (3) Über einen Ausschluss gem Ziff.2.c und d, entscheidet der Vorstand. Dessen Beschluss kann innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung durch schriftlich beim Vorstand einzulegenden Widerspruch angefochten werden. Über den Widerspruch entscheidet eine unverzüglich einzuberufende (ausserordentliche) Mitgliederversammlung entgeltig.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Aktive Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, haben volles Antrags- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (2) Lernende und passive Mitglieder, sowie Mitglieder unter 16 Jahren, haben kein Antrags- und Stimmrecht, jedoch ein Rederecht in der Mitgliederversammlung.
- (3) Die Mitglieder haben die von der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge und sonstige Leistungen entsprechend der Gebührenordnung zu entrichten.
- (4) Ehrenmitglieder haben Rede- und Antragsrecht, jedoch kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Sie sind von Beiträgen und sonstigen Leistungen befreit.
- (5) Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung, den weiteren Ordnungen des Vereins, sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu verhalten.

§ 8 Organe und Einrichtungen des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
 - a) der Vorstand [Board]
 - b) die Mitgliederversammlung [Council]
- (2) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben, geschaffen werden.

§ 9 Vorstand [Board]

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - dem Präsidenten [President]
 - dem Vizepräsidenten [Vice President]
 - dem Schriftführer [Secretary]
 - dem Schatzmeister [Treasurer]
- (2) Gesetzliche Vertreter im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident und der Vizepräsident. Jeder ist alleine zur Vertretung berechtigt.
- (3) Die Amtszeit des gesamten Vorstandes beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (5) Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein vom Protokollführer zu unterzeichnendes Protokoll zu fertigen. Die Protokolle können durch die Mitglieder eingesehen werden.

§ 10 Mitgliederversammlung [Council]

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins findet innerhalb des ersten Quartals eins Kalenderjahres statt. Die Mitglieder sind spätestens zwei Wochen vor der Versammlung über den Termin und die Tagesordnung der Mitgliederversammlung schriftlich zu informieren.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Änderung der Satzung,
 - b) die Auflösung des Vereins,
 - c) die Aufnahme neuer Vereinsmitglieder in den Fällen des § 6 Abs.1 Satz 3, die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie den Ausschluß von Mitgliedern aus den Verein.
 - d) die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
 - e) die Entgegennahme des Jahresberichtes und die Entlastung des Vorstandes.
 - f) die Festsetzung der Mitgliederbeiträge.
- (3) Die Tagesordnung zur Mitgliederversammlung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins oder Änderung der Mitgliedsbeiträge zum Gegenstand haben.
- (4) Der Vorstand hat eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Soweit die Umstände es zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.
- (6) Jede fristgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 25 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (7) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Auf Antrag muß geheime Abstimmung durchgeführt werden. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder.
- (8) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und der gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen und vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§ 11 Kassenprüfer

- (1) Auf der Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer gewählt, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Sie prüfen die Vereinskasse und die Inventarliste des Vereins. In der Mitgliederversammlung ist durch die Kassenprüfer ein schriftlicher Bericht vorzulegen.
- (2) Ein Kassenprüfer kann höchstens dreimal hintereinander gewählt werden.

§ 12 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigte Zwecke

- (1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an den Verein „Sonnenstrahl e.V., Förderkreis krebskranker Kinder und Jugendlicher 01309 Dresden, Goetheallee 13, der es unmittelbar und ausschliesslich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Gründungsmitglieder:

Datum: